

Aufsatz
Zur Koeniglichen Regierung
des Reichthums
Kammer des Innern

Koenigliche Regierung des
Reichthums
Kammer des Innern!

Unterschiede, Auzug und Cith

Dem isantiblen Marins des
Stands zu furcht

In dem koeniglichen
und Stadtgericht
Kolligen Rudolph Giebel
zu Nuernberg
Sprachgabe eines
gemaessenen juedischen Con-
versations-Lexicons
betreffend

Während aus allen Handlungen
und öffentlichen Colloquien
Kaiser Majestät in
allergnädigsten und gnädigsten
Königs des kaiserlichen
Capitulars ferner beifolgt,
allen Unterthanen, welche
Ordnung und Gerechtigkeit
sich mit dem Koenig
vertragen, oder nicht
auf ihr Glaubens Bekennt-
niß vollkommen gleiche staats-
bürgerliche Rechte und staats-
bürgerlichen Schutz anzu-
spruchen zu lassen; wiewohl
alle auf religiöse Verfall-
nisse Bezug habenden
sämtlichen Verhandlungen
geben, nicht jenen religi-

euer Gültigkeit als eines unsrer
 in der Sache verordneter
 Vorsteher eines und derselben
 Gottesdienst auf von allen
 übrigen Confessionen voraus.
 In dieser Hinsicht sei von
 Ihnen, und in demnach
 gegen andere Gläubige con-
 fessionen, welche als un-
 gescheitete Angehörige
 der Kirche der Reformation,
 der Evangelischen und der freien
 Kirche der protestantischen
 Kirche zu betrachten sind,
 in der Sache der Reformation,
 seit der Reformation, un-
 gescheitete Angehörige,
 welche in der Reformation
 ungescheitete Angehörige
 sind und ihren christlichen
 Mitbürgern in der Reformation.
 Ihre Gültigkeit ist von
 allen übrigen Confessionen
 voraus, von der Reformation

[illegible]

unter dem wüßigen Uffatz an:
jener jugendlichen Begierung
bis her vorfinden haben.
Der künftige Herr „mit
Hochwürdigem geistlichen R.
Dolph Giesel zu Nürnberg
verleihen ist, unter dem Titel,
„jüdisches Conversations-
Lexicon für Christen aus
allen Ländern“ ein Ein-
satz zu geben, welcher, wenn
er zuweilen in die Ab-
sicht der Erziehung nicht ge-
richteten Gemeinen ge-
dacht werden mag, doch nicht un-
nützlich dazu gerichtet ist, alle
falschen Vorurtheile gegen
die Juden, deren Un-
menschen sich längst ver-
breitet und ausgebreitet
sind, zu beseitigen, und so
unter dem gemeinen Mann

ge vorzubringen und auf diese
Weise geradezu gegen die
vorstehende Absicht des in
Mittel stehenden allmächtigen
Herrschers anzuersuchen,
weshalb dergleichen Ursachen
gastrecht werden soll.

Dieses Urtheil des hohen
kaiserlichen Rathes ist zwar
aus sich selbst misslingender
Art, und die Kräfte
des Reiches ^{auszuschöpfen} ~~auszuschöpfen~~
geradezu anzuerschöpfen. Zahl
hiesiger Fürsten muß und muß
den Produkten einiger wenigen
Meister und Künste, be-
sonders denen vom goldenen
Stuhl Landesobrig in Frankreich
und des glänzenden Oestel
in Genuß, allem als aufstellt
eine Menge von Unvorsichten
und in die Augen springenden
Verläumdungen, welche zwar
eben darum in Bezug auf
die politische und gebildeten Mächte

ganz anfließend, ist das:
stellen, Insa mehr aber,
mit den besten Köpfen zu
wächst von der einander
Vollkommenheit gefüllt sind mit
Ergebnis geleitet von Prüfung,
sich selbst zu lassen werden,
wie für die Stelle Umlauf
des höchsten Maßes
desin bewahrt, bei dem
gemeinen Volk weiß es
den größten Eindruck bleiben,
wird nicht zu sehr dazu ge-
hört, den müssen be-
sonnener Geist der Maß
halten und der Beschäftigung
von einem
sich selbst zu tragen und zu
weisen, und nicht minder
eine ganze Klasse von
den ganzbesten Köpfen Nahe.
ausgesprochen bleibt von ihnen
Glaubens bekundeten mit
den größten Umlauf
den einzigen anzulegen

Indem ~~den~~ die seine Maß. steht
gefallen, welche Wirkung,
wenn auf gleich in anderen,
als einziges Ergebnis, in
so manchen Köpfen, sind
vollen Kraft der Bewegung
in beweglichen Vorles
sich.

Und die geschehen sind von
dem ~~Einfluss~~ Wirkung der
den Geist der Zeit und
das gesunden Menschen
in der gesunden Gesellschaft
steht in einer köni-
glichen Regierung zur
unmittelbaren höchsten
Aufsicht zu bringen,
wobei es sich selbst
vollst, den ersten, bracht
in Nürnberg voran ge-
kommen. Seit diesem
das Würdigung ~~von~~ in
der Anlegen vorzubringen,
indem es sich selbst zu
sich selbst
fortführung der Aufsicht
Ergebnis mit Ergebnis

aller Unkündigkeiten uns
auf die Artikel

Atene Jahr 17. 22. 23.

Breschawitz Jahr 19.

Gallach Jahr 112.

Goi Jahr 126. 127.

Jehudi Jahr 147.

Jeschuah Jahr 149.

Jolebesch Jahr 152-154

Kotniddori Jahr 157 et sequens

beginnen

Aus diesen Worten geht
allen bis zur Evidenz
her, daß das Gichtische
Mauswerk die auffallendste
Abgangskrankheit, Umrust:
haben und Vorläufer Leiden aus:
fällt, ^{und} ~~trifft~~ sich der Dru,
passer sogar nicht ausbleibt,
offenste Unmöglichkeit zu
beschränken; allein wenn
so gewaltig und heftig
dieses Leiden produziert ist,
dann so wenigstens unvollständig
und die gefährlichsten Grund

bei dem gewöhnlichen Mann,
welcher sich von alten, einige
jüngeren Vorurtheilen gegen
für sich selbst loszusagen
kann

Fall, bei unserer Ueber:
zeugung könnte dieser Maß:
stab, von dem wir einige
Erfahrung finden, nicht der
Wurf sein, daß diese Leiden
Zeit in der Furcht als
Nachtsteinen sich aufstellt,
und ⁱⁿ der Masse dieser Maß:
in Nürnberg lebt, und
sich nicht die vorgefaßte
Meinung begründet werden
kann, daß dieser Mann
die besten Erfahrungen ge:
habt haben muß, der
gleicher Handhabung so:
passungen bei der gall:
schen isorantischen Ge:
müthe in Furcht zu waschen.
Da nun das Gichtische
Uebel nicht mehr den gewöhnlichen
Nachtsteinen ~~ist~~:

offenbar widerrechtlich und
unzulässig als ausschließliche
Eigenschaft der vorerwähnten Con-
fessionen und zwar zumal
jast, stüpf, sondern auf
eine ganz andere Weise
Schaff der Naturrecht:
ferner in den Augen
jeder Milbürger auf vor-
läufiger Art gerat:
schäft, so sehr wir uns
verantworten, auch die ge-
stimmung dieser Confes-
sion der Kaiserlichen Regie-
rung der Kaiserlichen
Kammer der Herren der
absoluten willige Anzeigen
zu machen, und somit
die unentbehrliche Stelle
zu verbinden, Hochsch.
dieselbe auch zu verfahren:
1. In Confiscation und
Confiscation der unter
in Frage stehenden Stoffe.

Stallungen für die
kaiserlichen Landes- und Post-
garde, garobolligen Gerecht-
zu Nürnberg geübt,
zu verfahren, und
2. ganz im Verfass-
wegen der bayerischen öffent-
lichen Fiskus in uns.
Diese Abfindung nicht
zu lassen.
Wir haben uns geübt,
den Kaiser und seinen
in dieser Hinsicht.
Einer kaiserlichen Regierung
des Kaiserlichen
Kammer des Herren
Fürth am 16ten Sept.
1827

und die willige Anzeigen
ist unentbehrliche Voraussetzung
für